



Prüfungsbericht

**22 - 16**

Hagelversicherung 2015 bis 2019

korrekt. sachlich. konsequent.  
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

**Burgenländischer Landes-Rechnungshof**

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<http://www.blrh.at>

Berichtstitel

Hagelversicherung 2015 bis 2019

Berichtszahl

LRH-310-13/10-2020

Berichtsveröffentlichung

März 2020

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Titelbild

[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
Vorlage an den Landtag .....	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	3
Zusammenfassung .....	4
Kenndatenfeld .....	5
Feststellungen .....	6
Grundlagen .....	8
Prüfungsergebnis .....	10
RECHTSGRUNDLAGEN .....	10
1 Rechtliche Grundlagen .....	10
2 Richtlinien des Bundesministers .....	11
3 Prüfungsbefugnis .....	12
ABWICKLUNG .....	14
4 Entwicklung Ausgaben .....	14
5 Zahlungen an das Versicherungsunternehmen .....	15

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bgld.	burgenländisch
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
idgF.	in der geltenden Fassung
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
Nr.	Nummer
Mio.	Millionen
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
u.a.	unter anderem
Vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

## Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **RECHTSGRUNDLAGEN**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte, z.B. **1 Rechtliche Grundlagen** gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Zusammenfassung

**(1)** Die Bgld. Landesregierung beauftragte den BLRH im September 2019 mit der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Burgenland gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz gewährten Förderungen.

**(2)** Das Land Burgenland förderte auf Grundlage dieses Gesetzes die Prämienleistungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Fördernehmer waren burgenländische Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe. Ihnen kamen im Zeitraum von 2015 bis 2019 Auszahlungen in Höhe von rd. 19,81 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt zugute.

**(3)** Die Förderabwicklung erfolgte gesetzeskonform über das im Burgenland tätige Versicherungsunternehmen. Dieses hatte gemäß gesetzlicher Bestimmung die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder des Bundes und der Länder dem zuständigen Ministerium nachzuweisen. Zum Zeitpunkt des Prüfersuchens war das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zuständig.

**(4)** Das Land Burgenland verfügte mangels gesetzlicher Bestimmungen über keine Auflistung der bgl. Fördernehmer. Zudem lehnte das zuständige Bundesministerium ein schriftliches Ersuchen des Landes um Übermittlung einer Auflistung der bgl. Fördernehmer mangels Rechtsgrundlage ab. Ohne diese Auflistung fehlte dem BLRH die Grundlage für weitere Prüfungshandlungen. Daher konnte der BLRH dem Prüfersuchen der Bgld. Landesregierung nicht entsprechen. Weder das Land Burgenland als Fördergeber noch der BLRH entsprechend seinen gesetzlichen Befugnissen waren in der Lage, die widmungsgemäße Verwendung der aus dem Landeshaushalt gewährten Mittel zu prüfen.

## Kenndatenfeld

### Förderungen gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz regelt die Förderung der Versicherungsprämien für folgende Arten von Schäden:

gültig ab		
1998	2016	2019
an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel
an Weinkulturen und versicherbaren Ackerkulturen durch Frost	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Frost	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Frost
	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle
		an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie sonstigen Infektionskrankheiten

Bund und Länder teilten sich die Förderung in Höhe von 50 Prozent bzw. 55 Prozent wie folgt:

Höhe der Förderung	bis 2018	ab 2019
	[%]	
Bund	25,0	27,5
Land	25,0	27,5

Das Land Burgenland leistete im überprüften Zeitraum folgende Zahlungen:

Jahr	Hagelversicherung	Frostversicherung	Sturmversicherung	Gesamt	
	[Euro]			[%]	
2015	2.241.951	450.000	135.833	<b>2.827.784</b>	---
2016	2.420.326	465.000	515.000	<b>3.400.326</b>	+ 20
2017	3.518.460	---	---	<b>3.518.460</b>	+ 3
2018	4.629.407	---	---	<b>4.629.407</b>	+ 32
2019	5.437.806	---	---	<b>5.437.806</b>	+ 17
<b>Summe</b>	<b>18.247.949</b>	<b>915.000</b>	<b>650.833</b>	<b>19.813.783</b>	---

ab 2017 erfolgte die Förderung für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung in einem Betrag

Quelle: Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

# Feststellungen

## Rechtliche Grundlagen

### 1 Richtlinien des Bundesministers

Die Abwicklung der Förderungen gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz erfolgte durch das zuständige Bundesministerium in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsunternehmen. Das Versicherungsunternehmen hatte dem Bundesminister einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erhielt das Land Burgenland für die Jahre 2015 bis 2018 vom Versicherungsunternehmen Auszüge aus den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer. Das Versicherungsunternehmen hatte keine weiteren detaillierten Unterlagen vorzulegen.

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine Kenntnis über die einzelnen Fördernehmer und Förderhöhen, die zu leistenden Versicherungsprämien sowie Art und Höhe der Schadensfälle hatte. Somit konnte weder das Land Burgenland als Fördergeber noch der BLRH entsprechend seinen gesetzlichen Befugnissen die widmungsgemäße Verwendung der aus dem burgenländischen Landeshaushalt gewährten Mittel prüfen. (siehe 2.2)

### 2 Prüfungsbefugnisse

Der BLRH war gemäß Bgld. Landes-Rechnungshofgesetz befugt, die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen zu prüfen. Dafür benötigte der BLRH eine Auflistung der Fördernehmer.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland nicht am Versicherungsunternehmen finanziell beteiligt war bzw. keine beherrschende Stellung ausübte. Da auch keine sonstigen gesetzlichen Prüfungsbefugnisse des BLRH über das Versicherungsunternehmen bestanden, war das Versicherungsunternehmen als Abwicklungsstelle dem BLRH nicht prüfbar unterworfen.

Das Land Burgenland forderte eine Liste der Förderwerber beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus an. Mangels Rechtsgrundlagen übermittelte das Bundesministerium für die Jahre 2015 bis 2018 keine Auflistung der Förderwerber. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Förderung durch den BLRH war mangels Kenntnis der einzelnen Förderwerber somit nicht möglich. (siehe 3.2)

## Abwicklung

### 3 Entwicklung der Ausgaben

Die Ausgaben des Landes Burgenland zur Förderung der Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge von Hagel, Frost und ungünstigen Witterungsverhältnissen betrugen im überprüften Zeitraum rd. 19,81 Mio. Euro. Von 2015 auf 2019 stiegen sie um rd. 2,61 Mio. Euro. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 92 Prozent.

Der BLRH hielt fest, dass mit den vom Land Burgenland vorgelegten Unterlagen keine umfassende Prüfung sowie Beurteilung der Gründe für den Anstieg der Förderausgaben im überprüften Zeitraum möglich war. (siehe 4.2)

#### **4 Zahlungen an das Versicherungsunternehmen**

Das Versicherungsunternehmen legte im überprüften Zeitraum die jährlichen Fördermittelbedarfsmeldungen an das Land Burgenland innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vor.

Das Land Burgenland zahlte in den Jahren 2016 bis 2019 die Fördermittel für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung in Höhe von insgesamt rd. 17,43 Mio. Euro an das Versicherungsunternehmen fristgerecht. ([siehe 5.2](#))

## Grundlagen

### Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Ausgaben des Landes Burgenland gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz.

### Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

### Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 5 Abs. 3 Z 6 Bgld. LRHG vor. Der Antrag der Bgld. Landesregierung langte beim BLRH im September 2019 ein.

### Geprüfte Stellen

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland.

### Prüfungsziele

- Rechtsgrundlagen,
- Entwicklung der Höhe der Förderungen sowie
- Abwicklung durch das Land.

### Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2015 bis 2019. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

### Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Nachberechnungen sowie
- Nachvollziehen.

### Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor am 31.10.2019 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 02.12.2019. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 23.01.2020 eine Schlussbesprechung mit dem Landesamtsdirektor statt.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 23.01.2020 an den Landesamtsdirektor.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 27.02.2020.

## **Vollständigkeitserklärung**

Der Landesamtsdirektor gab am 07.02.2020 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

*„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

## **Stellungnahme**

Die Burgenländische Landesregierung teilte am 12.02.2020 mit, keine Stellungnahme abzugeben.

## **Prüfungsbehinderung**

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

## Prüfungsergebnis

### RECHTSGRUNDLAGEN

#### 1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz<sup>1</sup> regelt die Förderung von Versicherungsprämien gegen Hagel, Frost, Dürre, Stürme, Regenfälle etc. in der Landwirtschaft. Voraussetzung für die Bundesförderung war eine Landesförderung in gleicher Höhe.

Der Bund und die Länder fördern Versicherungsprämien im Ausmaß von je 25 Prozent bis 2018 bzw. 27,5 Prozent ab 2019 gegen folgende Schäden:

**Tabelle 1: Geförderte Versicherungsprämien für Schäden**

gültig ab		
1998	2016	2019
an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Hagel
an Weinkulturen und versicherbaren Ackerkulturen durch Frost	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Frost	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Frost
	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle	an landwirtschaftlichen Kulturen durch Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle
		an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie sonstigen Infektionskrankheiten

Quelle: Hagelversicherungs-Förderungsgesetz; Darstellung: BLRH

(2) Die Abwicklung der Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die diese Versicherungen bundesweit anbieten. Im überprüften Zeitraum wickelte im Burgenland ein einziges Versicherungsunternehmen diese Förderung ab.

Im Jahr 2015 hatte das Versicherungsunternehmen die Förderung bei den Ländern und dem Bund bis zum 30. September (Hagel) bzw. bis zum 30. April (Frost) geltend zu machen. Seit dem Jahr 2016 hat das Versicherungsunternehmen alle Zuschüsse bis zum 30. Juni geltend zu machen.

Die Länder haben dem Versicherungsunternehmen die Förderung innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung der Bundesmittel hat unverzüglich nach der Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel zu erfolgen.

(3) Die Überprüfung der bedingungsgemäßen Verwendung der gesamten Beihilfe obliegt dem zuständigen Bundesminister<sup>2</sup>.

Eine Prüfung der Förderabwicklung sowie die Berechnung der Versicherungsprämien war gesetzlich nicht vorgesehen.

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 64/1955 idgF.

<sup>2</sup> Bis 13.06.2016 Bundesminister für Finanzen, von 14.06.2016 bis 22.12.2018 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, von 23.12.2018 bis 28.01.2020 Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, seit 29.01.2020 Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

## 2 Richtlinien des Bundesministers

2.1 (1) Im Juli 2016 trat die „*Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen*“ in Kraft. Im Jahr 2019 änderte die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus diese Richtlinie.

(2) Die Richtlinie regelte unter anderem

- die Ziele der Förderung,
- den Fördergegenstand,
- die Förderwerber,
- die Fördervoraussetzungen,
- Art und Ausmaß der Förderung,
- die Finanzierung,
- die Abwicklung sowie
- die Kontrolle und Aufbewahrung der Unterlagen.

(3) Förderwerber waren einzelne Versicherungsnehmer.

(4) Gemäß Sonderrichtlinie erfolgte die Abwicklung durch das Bundesministerium in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsunternehmen.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses hatte das Versicherungsunternehmen die Endabrechnung der Förderung durchzuführen und den Verwendungsnachweis über die Bundes- und Landesmittel vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hatte eine Liste der Fördernehmer inklusive Förderbetrag zu enthalten.

(5) Seit dem Jahr 2019 war in den Verwendungsnachweisen auch der Förderbetrag je Betrieb anzuführen. Weiters hatte das Versicherungsunternehmen den Kontrollorganen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen durch Einsicht in seine Bücher und Belege zu gestatten.

(6) Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erhielt das Land Burgenland für die Jahre 2015 bis 2018 jährlich einen Auszug aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers. Das Versicherungsunternehmen hatte keine weiteren detaillierten Unterlagen vorzulegen. Die einzelnen Fördernehmer und Förderhöhen waren aus den Prüfungsberichten des Wirtschaftsprüfers nicht zu entnehmen und somit dem Land Burgenland nicht bekannt. Ebenso wenig hatte das Land Burgenland Kenntnis über Art und Höhe der Schadensfälle.

2.2 Zu (4) und (5) Der BLRH stellte fest, dass die Abwicklung der Förderungen gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz durch das zuständige Bundesministerium in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsunternehmen erfolgte. Das Versicherungsunternehmen hatte dem Bundesminister einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zu (6) Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erhielt das Land Burgenland für die Jahre 2015 bis 2018 vom Versicherungsunternehmen Auszüge aus den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer. Das Versicherungsunternehmen hatte keine weiteren detaillierten Unterlagen vorzulegen.

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine Kenntnis über die einzelnen Fördernehmer und Förderhöhen, die zu leistenden Versicherungsprämien sowie Art und Höhe der Schadensfälle hatte. Somit konnte weder das Land Burgenland als Fördergeber noch der BLRH entsprechend seinen gesetzlichen Befugnissen die widmungsgemäße Verwendung der aus dem burgenländischen Landeshaushalt gewährten Mittel prüfen.

### 3 Prüfungsbefugnis

3.1 (1) Die Bgld. Landesregierung stellte folgenden Prüfantrag:

*„Der Landes-Rechnungshof möge die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Burgenland der [...] gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955 gewährten finanziellen Förderungen in den Jahren 2015 bis 2019 dahingehend überprüfen, ob und allenfalls inwieweit die Berechnung des Förderbedarfs ziffernmäßig richtig ist, die Verwendung der Förderung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit § 2 Abs. 4 leg. cit., übereinstimmt und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.*

*Im Zuge der Prüfung sollen insbesondere auch folgende Fragen beleuchtet werden:*

- 1. Wie errechnet sich die Prämiensumme die zur Berechnung des Förderbedarfs herangezogen wird?*
- 2. Ist die dem Förderantrag zugrundeliegende Prämiensumme von der Ausschüttung im Schadensfall abhängig? Wenn ja, in welcher Höhe wurden in den letzten 10 Jahren Ausschüttungen für Schadensfälle von burgenländischen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vorgenommen?*
- 3. Wie wird gewährleistet, dass die vom Land gewährte Förderung ausschließlich burgenländischen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern zugutekommt?“*

(2) Gemäß § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG obliegt dem BLRH u.a. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen. Weiters waren dem BLRH Unternehmen, an denen das Land Burgenland zu mehr als 25 Prozent beteiligt oder vom Land beherrscht war, prüfungunterworfen. Das Versicherungsunternehmen war Abwicklungsstelle. Eine finanzielle Beteiligung oder Beherrschung des Versicherungsunternehmens durch das Land Burgenland lag nicht vor.

(3) Förderwerber waren die einzelnen Versicherungsnehmer. Förderwerber können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen sein, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Österreich führen. Das Land Burgenland ersuchte am 12.09.2019 das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus um Übermittlung der vom Versicherungsunternehmen vorgelegten Unterlagen. Das Bundesministerium lehnte mit Schreiben vom 28.10.2019 eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ohne entsprechende Rechtsgrundlage ab. Bis zum 14.11.2019 konnte das Land Burgenland daher keine Liste der Förderwerber für die Jahre 2015 bis 2018 vorlegen.

3.2 Der BLRH war gemäß Bgld. Landes-Rechnungshofgesetz befugt, die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen zu prüfen. Dafür benötigte der BLRH eine Auflistung der Fördernehmer.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland nicht am Versicherungsunternehmen finanziell beteiligt war bzw. keine beherrschende Stellung ausübte. Da auch keine sonstigen gesetzlichen Prüfungsbefugnisse des BLRH über das Versicherungsunternehmen bestanden, war das Versicherungsunternehmen als Abwicklungsstelle dem BLRH nicht prüfunterworfen.

Das Land Burgenland forderte eine Liste der Förderwerber beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus an. Mangels Rechtsgrundlagen übermittelte das Bundesministerium für die Jahre 2015 bis 2018 keine Auflistung der Förderwerber. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der Förderung durch den BLRH war mangels Kenntnis der einzelnen Förderwerber somit nicht möglich.

## ABWICKLUNG

### 4 Entwicklung Ausgaben

- 4.1 (1) Die Ausgaben des Landes Burgenland zur Förderung der Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge von Hagel, Frost und ungünstigen Witterungsverhältnissen waren auf der Finanzposition 1-749004-7670 „Förderung der Hagel- und Frostversicherung“ ausgewiesen.

Die Finanzposition zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

**Tabelle 2: Entwicklung der Förderausgaben 2015 bis 2019**

Jahr	Hagel- versicherung	Frost- versicherung	Sturm- versicherung	Gesamt	
	[Euro]				[%]
2015	2.241.951	450.000	135.833	<b>2.827.784</b>	---
2016	2.420.326	465.000	515.000	<b>3.400.326</b>	+ 20
2017	3.518.460	---	---	<b>3.518.460</b>	+ 3
2018	4.629.407	---	---	<b>4.629.407</b>	+ 32
2019	5.437.806	---	---	<b>5.437.806</b>	+ 17
<b>Summe</b>	<b>18.247.949</b>	<b>915.000</b>	<b>650.833</b>	<b>19.813.783</b>	---

ab 2017 erfolgte die Förderung für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung in einem Betrag

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Förderausgaben stiegen im überprüften Zeitraum um insgesamt rd. 92 Prozent. Der größte Anstieg resultierte von 2017 auf 2018 mit rd. 1,11 Mio. Euro. Am geringsten war die Steigerung von 2016 auf 2017 mit rd. 118.000 Euro.

Ursachen für diesen Anstieg bei den Förderausgaben waren unter anderem Erweiterungen der versicherbaren Risiken 2016<sup>3</sup> und 2019<sup>4</sup> sowie die Erhöhung der Förderquote von 25 Prozent auf 27,5 Prozent im Jahr 2019.

Inwieweit die Steigerung bei den Förderausgaben auch auf eine Erweiterung der Anzahl der Förderwerber, versicherter Flächen oder Änderung der versicherten Risiken zurückzuführen war, konnte der BLRH nicht beurteilen. Das Land Burgenland konnte diesbezüglich keine Unterlagen vorlegen.

- 4.2 Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben des Landes Burgenland zur Förderung der Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge von Hagel, Frost und ungünstigen Witterungsverhältnissen im überprüften Zeitraum rd. 19,81 Mio. Euro betragen. Von 2015 auf 2019 stiegen sie um rd. 2,61 Mio. Euro. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 92 Prozent.

Er hielt fest, dass mit den vom Land Burgenland vorgelegten Unterlagen keine umfassende Prüfung sowie Beurteilung der Gründe für den Anstieg der Förderausgaben im überprüften Zeitraum möglich war.

<sup>3</sup> Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle.

<sup>4</sup> Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie sonstigen Infektionskrankheiten.

## 5 Zahlungen an das Versicherungsunternehmen

5.1 (1) Bis 2015 hatten die Versicherungsunternehmen gemäß Hagelversicherungsförderungsgesetz<sup>5</sup> die Höhe der Fördermittel für die Hagelversicherung bis zum 30.09. jeden Jahres zu melden. Die Meldefrist der Frostversicherung war bis zum 31.03. jeden Jahres.

Das Land Burgenland hatte die Förderung zur Hagelversicherungsprämie bis spätestens 31.10. jeden Jahres an die Versicherungsunternehmen zu bezahlen. Die Förderung zur Frostversicherungsprämie war bis spätestens 30.04. zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der Sturmschaden-Richtlinie<sup>6</sup> des Landes Burgenland hatten die Versicherungsunternehmen dem Amt der Bgld. Landesregierung bis zum 30.09. jeden Jahres für die Auszahlung der Förderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Fördermittel waren bis Ende des Förderjahres an die Versicherungsunternehmen auszuzahlen.

(2) Mit der Änderung des Hagelversicherungsförderungsgesetzes<sup>7</sup> im Jahr 2016 hatten die Versicherungsunternehmen die Förderungen zu den Versicherungsprämien für die Risiken Hagel, Frost und ungünstige Witterungsverhältnisse<sup>8</sup> bis längstens 30.06. jeden Jahres geltend zu machen. Die Fördermittel des Landes Burgenland zu den Versicherungsprämien waren bis längstens 31.07. jeden Jahres an die Versicherungsunternehmen anzuweisen.

(3) Das im Burgenland tätige Versicherungsunternehmen legte im überprüften Zeitraum die jährlichen Fördermittelbedarfsmeldungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vor.

**Tabelle 3: Einhaltung der Zahlungsfristen 2015 bis 2018**

Jahr	Hagelversicherung			Frostversicherung			Sturmversicherung		
	Frist	Zahlung	Verspätung	Frist	Zahlung	Verspätung	Frist	Zahlung	Verspätung
	[Datum]		[Tage]	[Datum]		[Tage]	[Datum]		[Tage]
2015	31.10.2015	03.12.2015	33	30.04.2015	31.03.2015	0	31.12.2015	15.03.2016	75
2016	31.07.2016	07.06.2016	0	30.04.2016	19.04.2016	0	31.07.2016	28.07.2016	0
2017	31.07.2017	25.07.2017	0	---	---	---	---	---	---
2018	31.07.2018	04.06.2018	0	---	---	---	---	---	---
2019	31.07.2019	29.07.2019	0	---	---	---	---	---	---

ab 2017 erfolgte die Förderung für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung in einem Betrag

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Auszahlung der Landesförderung zur Hagel- bzw. Sturmversicherung für das Jahr 2015 erfolgte nicht fristgerecht. Die Anweisung der Landesmittel an das Versicherungsunternehmen erfolgte um 33 bzw. 75 Tage verspätet.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> In der Fassung BGBl. I Nr. 130/1997.

<sup>6</sup> Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für Sturmschadenversicherungen für Gewächshäuser und Frostversicherungen im Obstbau.

<sup>7</sup> Änderung des Hagelversicherungsförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2016.

<sup>8</sup> Das sind: Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle.

<sup>9</sup> Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Prüfungsbericht „Abteilung 4a – Agrar- u. Veterinärwesen; Verwendung von Landesmitteln“, siehe 2.2 Beschlussfassung Hagelversicherung.

In den Jahren 2016 bis 2019 zahlte das Land Burgenland die Fördermittel für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung an das Versicherungsunternehmen fristgerecht aus.

- 5.2 Zu (3) Das Versicherungsunternehmen legte im überprüften Zeitraum die jährlichen Fördermittelbedarfsmeldungen an das Land Burgenland innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vor.

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland in den Jahren 2016 bis 2019 die Fördermittel für die Hagel-, Frost- und Sturmversicherung in Höhe von insgesamt rd. 17,43 Mio. Euro an das Versicherungsunternehmen fristgerecht zahlte.

-----

Eisenstadt, im März 2020

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.